

Wer erhält das Chancenaufenthaltsrecht?

Wer den **§ 104c AufenthaltG** erhalten möchte, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Einreise nach Deutschland spätestens am 31. Oktober 2017
- Antragstellende*r ist zum Zeitpunkt der Beantragung geduldet
- Bisheriger Aufenthalt: geduldet (inklusive § 60b AufenthG), gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Keine strafrechtliche Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat zu mehr als 50 Tagessätzen (beziehungsweise 90 Tagessätzen bei Straftaten nach Asyl- oder Aufenthaltsrecht)
- Keine Verurteilungen zu Jugendstrafen nach dem Jugendstrafrecht
- Keine wiederholten vorsätzlich falschen Angaben, keine Identitätstäuschung, wenn dadurch die Abschiebung verhindert wurde
- Familienangehörige: Ehe- oder Lebenspartner*in sowie Kinder, die bei Einreise minderjährig waren, profitieren auch bei kürzerem Aufenthalt, wenn die Familie zusammenwohnt.

Das Chancen-Aufenthaltsrecht wird für 1,5 Jahre (18 Monate) erteilt und ist nicht verlängerbar. Um anschließend ein Aufenthaltsrecht zu erhalten, müssen diese 18 Monate genutzt werden, um den Lebensunterhalt zu sichern, die Identität zu klären und/oder den Pass zu beschaffen.

Welche Rechte sind mit dem Chancenaufenthaltsrecht verbunden?

Wer den Chancenaufenthalt nach § 104 c AufenthG hat, hat zugleich den vollen Zugang zum Arbeitsmarkt und kann auch Förderung durch das Jobcenter in Anspruch nehmen. Wenn der eigene Verdienst anfangs nicht für den Lebensunterhalt ausreicht, kann **mit** dem Chancenaufenthalt auch ergänzendes Bürgergeld bezogen werden.

Chance heißt aber: Die Chance muss genutzt werden. Nur wer am Ende seinen Lebensunterhalt überwiegend sichert, erhält anschließend einen Aufenthaltstitel wegen guter Integration.

Wer bislang schon gearbeitet und ausreichend in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat, erhält auch Arbeitslosengeld I und Vermittlungshilfe und Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit.

Die Wohnsitzauflage, die Geduldete noch haben wird aufgehoben. Menschen mit Chancenaufenthalt können überall hinziehen, wo sie Arbeit finden, die ihren Lebensunterhalt sichert. Wer Jobcenterleistungen bezieht, muss aber eine Zustimmung vom Jobcenter einholen.

Menschen mit dem Chancenaufenthalt können auch alle Leistungen, die Deutsche beantragen können, beantragen: Kindergeld, Wohngeld, BAFöG u.v.a.m.

Mit dem eigenen Pass sind Auslandsreisen möglich.

Migrationsberatungsstellen für Erwachsene und Jugendmigrationsdienste beraten und unterstützen bei Fragen.

Was leider nicht möglich ist:

Familiennachzug aus dem Ausland. Hierzu müssen erst wieder ein paar Jahre abgewartet werden, bis eine Niederlassungserlaubnis beantragt werden kann.

Welche Bleibeperspektiven gibt es nach den 18 Monaten Chancenaufenthalt?

Wer den **§ 25 a AufenthG: Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und junge Volljährige** erhalten möchte, muss folgende Voraussetzungen mitbringen:

- Alter bei Antragstellung: 14 bis 26 Jahre
- seit mindestens drei Jahren in Deutschland
- bei Beantragung mindestens 12 Monate geduldet oder Chancen-Aufenthaltsrecht
- Bisheriger Aufenthalt: geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Es liegt ein Pass oder ein Ausweisersatz vor und die Identität ist geklärt oder es wurde alles Mögliche und Zumutbare getan, um die Identität zu klären.
- Dreijähriger erfolgreicher Schulbesuch in Deutschland oder in Deutschland erworbener und anerkannter Schul- oder Berufsschulabschluss wird nachgewiesen.
- Lebensunterhalt ist vollständig gesichert oder die Person besucht die Schule, studiert oder macht eine Berufsausbildung (weitere Ausnahmen bei Krankheit oder Behinderung).
- Keine eigenen falschen Angaben, keine Identitätstäuschung, wenn dadurch die Abschiebung verhindert wurde (Achtung: Verhalten der Eltern darf Minderjährigen nicht zugerechnet werden!)
- Es wurden keine schweren Straftaten begangen.
- Familienangehörige: Eltern, minderjährigen Geschwistern, Ehe- oder Lebenspartner*innen oder eigenen Kindern kann bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a AufenthG wird für bis zu drei Jahre erteilt und kann verlängert werden.

Wer den **§ 25 b AufenthG Aufenthalt bei nachhaltiger Integration** erhalten möchte, muss folgende Bedingungen erfüllen:

- Keine Altersbeschränkung
- Ist seit mindestens sechs Jahren oder – wenn die Person mit minderjährigen Kindern zusammenwohnt – seit mindestens vier Jahren in Deutschland
- Ist zum Zeitpunkt der Beantragung geduldet oder hat das Chancen-Aufenthaltsrecht.
- Bisheriger Aufenthalt: geduldet, gestattet oder mit Aufenthaltserlaubnis
- Es liegt ein Pass oder Ausweisersatz vor und die Identität ist geklärt oder es wurde alles Mögliche und Zumutbare getan, um die Identität zu klären.
- Lebensunterhalt ist überwiegend gesichert oder kann in absehbarer Zeit gesichert werden (wird vermutet bei Ausbildung, Studium etc.). Weitere Ausnahmen können bestehen bei Familien mit minderjährigen Kindern, Alleinerziehenden und pflegenden Angehörigen, körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung oder aus Altersgründen. Deutschniveau A2 mündlich (Es gibt Ausnahmen bei Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen)
- Ein Schul- oder Berufsabschluss wurde in Deutschland erworben oder der Test „Leben in Deutschland“ wurde bestanden.
- Schulpflichtige Kinder gehen in die Schule.
- Keine vorsätzlich falschen Angaben, keine Identitätstäuschung, wenn dadurch die Abschiebung verhindert wurde.
- Es besteht kein sogenanntes Ausweisungsinteresse, zum Beispiel wegen schwerer Straftaten oder Beteiligung an einer terroristischen Organisation.
- Familienangehörige: Ehe- oder Lebenspartner*innen oder minderjährigen Kindern soll bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn die Familie zusammenwohnt.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 b AufenthG wird für zwei Jahre erteilt und kann verlängert werden. Für Personen mit Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) gelten erleichterte Voraussetzungen.

Weitere Hinweise:

Auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.

Wichtig: Die Checkliste ersetzt keine Rechtsberatung. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle und/oder eine*n Rechtsanwält*in.

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Goethestraße 75
19053 Schwerin
Tel. 0385 – 581 57 90 | Fax 0385 – 581 57 91
Email: kontakt@fluechtlingsrat-mv.de
www.fluechtlingsrat-mv.de